

# **Hundesteuersatzung**

vom 27.11.2006

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Lenggries folgende

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Lenggries**

### **§ 1 Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.,
7. Hunden in Tierhandlungen
8. Hunden, die aus dem Tierheim Bad Tölz stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt. Kampfhunde im Sinne von § 5a der Abgabesatzung sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht
  - a) mit Beginn des Folgemonats in dem der Hund aufgenommen worden ist, frühestens jedoch mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;
  - b) bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von demselben Hundehalter bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet;
  - c) im übrigen mit Beginn des Jahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet
  - a) bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Lenggries mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt;
  - b) im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5a besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt je Kalenderjahr
- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| für den ersten Hund     | 50,40 €   |
| für den zweiten Hund    | 110,40 €  |
| für jeden weiteren Hund | 200,40 €. |
- (2) Für Kampfhunde i.S. des § 5a beträgt die Steuer je Kalenderjahr 700,80 €.
- (3) Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Sogenannte Kampfhunde gelten als erste Hunde; im übrigen gelten Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, als erste Hunde.

### **§ 5a Kampfhunde**

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2004 (GVBl S. 351), wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
- Pitbull
  - Bandog
  - American Staffordshire Terrier
  - Staffordshire-Bullterrier
  - Tosa-Inu
- (3) Bei folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der Gemeinde Lenggries nachgewiesen wird, dass diese keine Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
- Alano
  - American Bulldog
  - Bullmastiff
  - Bullterrier
  - Cane Corso
  - Dog Argentino
  - Dogue de Bordeaux
  - Fila Brasileiro
  - Mastiff
  - Mastin Espanol
  - Mastino Napoletano
  - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)

- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 1 erfassten Hunden.

- (4) Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5a Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Für Hunde, die nach § 5a besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

## **§ 7 Züchtersteuer**

- (1) Von Züchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Werden Hunde gezüchtet, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils geltenden Fassung in § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

**§ 8**  
**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**  
**(Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

**§ 9**  
**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01.05. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

**§ 10**  
**Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Lenggries vom 01.10.1997 in der Fassung vom 16.03.2004 außer Kraft.

GEMEINDE LENGGRIES  
Lenggries, den 27.11.2006

Werner Weindl  
1. Bürgermeister